

**Art. 1**

Name / Sitz

Unter dem Namen FiT Frauen im TAZ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Bern.

**Art. 2**

Zweck

<sup>1</sup> Der Verein hat zum Ziel:

1. Aufbau eines Netzwerkes von Frauen, die der Schweizer Armee oder dem Rotkreuzdienst (RKD) angehören;
2. Förderung der Kameradschaft sowie aktive Hilfeleistung bei Fragen und Problemen, die sich im Zusammenhang mit dem Absolvieren einer Dienstleistung im TAZ zugunsten der Armee oder im RKD ergeben;
3. Interessenvertretung von Frauen im militärischen Kontext;
4. Aufbau eines erweiterten Netzwerkes mit Frauen, die in der Sicherheitspolitik oder in der Sicherheitsbranche tätig sind;
5. Förderung des Dialogs zum Thema Frauen in der Sicherheitspolitik;
6. Organisation von Anlässen, Referaten und sonstigen Austauschmöglichkeiten.

<sup>2</sup> Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er behält sich vor, zu sicherheitspolitischen Themen Stellung zu nehmen.

**Art. 3**

Begründung einer Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen Frauen offen, die sich in irgendeiner Form in oder für die Schweizer Armee engagieren, in der Sicherheitsbranche oder in der Sicherheitspolitik tätig sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Die Aufnahme erfolgt über ein Gesuch an den Vorstand, der definitiv über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand behält sich das Recht vor, einen Antrag ohne Begründung abzulehnen.

<sup>4</sup> Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.

**Art. 4**

Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Der Verein besteht grundsätzlich aus Aktiv- und Passivmitgliedern, Gönnern sowie Ehrenmitgliedern. Über eine allfällige Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

<sup>2</sup> Ehrenmitglieder können grundsätzlich nur Vereinsmitglieder werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

<sup>3</sup> Als Aktivmitglieder können dem Verein beitreten:

1. Aktive weibliche Angehörige der Schweizer Armee (Miliz- und Berufsangehörige im TAZ);
2. Aktive RKD-Angehörige ohne Angehörige des Reservepools.

<sup>4</sup> Als Passivmitglieder können dem Verein beitreten:

1. Frauen, die einen Auslandseinsatz zugunsten der Schweizer Armee leisten oder geleistet haben, und nicht unter Art. 4 Abs. 3 fallen;
2. Ehemalige weibliche Angehörige der Schweizer Armee (Miliz- und Berufsangehörige im TAZ);
3. Ehemalige RKD-Angehörige und RKD-Angehörige im Reservepool;
4. Frauen, die in der Sicherheitsbranche oder -politik tätig sind (uniformiert oder zivil);
5. Frauen, die sich für die Rekrutierung in die Schweizer Armee oder im Rotkreuzdienst als "Stellungspflichtige" interessieren;
6. Frauen, die sich für die Sicherheitsbranche oder -politik interessieren und den Zweck des Vereins ideell unterstützen.

<sup>5</sup> Gönner kann jede juristische und natürlich Person sein, die den Zweck des Netzwerkes finanziell und ideell unterstützt.

**Art. 5**Änderung des  
Mitgliederstatus

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen, welche die Zugehörigkeit zur Armee oder zum RKD betreffen, dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, Umteilungen innerhalb der Armee oder des RKD, die eine Auswirkung auf den Mitgliederstatus haben, namentlich die Umteilung in den Reservepool RKD, dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Der bisherige Mitgliederstatus wird bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres beibehalten. Der neue Mitgliederstatus erlangt auf den Beginn des neuen Vereinsjahres Gültigkeit.

**Art. 6**Beendigung der  
Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen endet in jedem Falle mit deren Tod.

<sup>2</sup> Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

<sup>3</sup> Bei Nichtbezahlung von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen erfolgt der automatische Ausschluss aus dem Verein. Weiter kann ein Mitglied von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

<sup>4</sup> Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

<sup>5</sup> Wird die Mitgliedschaft unter falschen Angaben erschlichen, wird das Mitglied durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung und ohne Rückvergütung des geleisteten Mitgliederbeitrags aus dem Verein ausgeschlossen.

**Art. 7**Rechte / Pflichten  
der Mitglieder

<sup>1</sup> Die Pflichten der Mitglieder beschränken sich auf die jährliche Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie die Mitteilung von Umteilungen oder Änderungen, welche den Mitgliederstatus betreffen.

<sup>2</sup> Zu den Rechten der Aktivmitglieder gehören:

1. Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung;
2. Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Vereins in begründeten Fällen;
3. Recht auf Teilnahme an den durch den Verein organisierten Anlässen;
4. Eingabe schriftlicher Vorschläge an den Vorstand bezüglich möglicher Vereinsanlässen.

<sup>3</sup> Zu den Rechten der Passivmitglieder gehören:

1. Recht auf Teilnahme an den durch den Verein organisierten Anlässen, die nicht den Aktivmitgliedern vorbehalten sind;
2. Eingabe schriftlicher Vorschläge an den Vorstand bezüglich möglicher Vereinsanlässen.

<sup>4</sup> Zu den Rechten der Gönner gehören:

1. Recht auf Teilnahme an den durch den Verein organisierten Anlässen, die nicht den Aktiv- oder Passivmitgliedern vorbehalten sind.

<sup>5</sup> Ein Ehrenmitglied wird vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit. Ansonsten besitzt es dieselben Rechte und Pflichten gemäss seinem Mitgliederstatus.

**Art. 8**

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung;
2. Vorstand;
3. Revisionsstelle.

**Art. 9**General-  
versammlung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich ordentlich durch den Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Die Einladung erfolgt drei Wochen vor der jährlichen Generalversammlung mittels E-Mail. Anträge seitens der Aktivmitglieder sind dem Vorstand 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung entscheidet über:

1. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisorinnen;
4. Wahl des Vorstandes;
5. Wahl der Revisionsstelle;
6. Statutenänderung;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
9. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

<sup>4</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden durch:

1. Die Präsidentin;
2. Zwei Vorstandsmitglieder;
3. 1/5 der Aktivmitglieder, schriftlich und unter Angabe des Traktandums.

<sup>5</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von der Präsidentin, im Verhinderungsfall von ihrer Stellvertreterin, geleitet.

**Art. 10**

Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

<sup>2</sup> Er setzt sich insbesondere aus einer Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassiererin, Aktuarin, Chefin Anlässe, Chefin Kommunikation und einem Beirat zusammen. Wählbar ist grundsätzlich jedes Aktivmitglied des Vereins.

<sup>3</sup> Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Wahrung der Vereinsinteressen und Leitung des Vereins ;
2. Ausführung von Beschlüssen der Versammlung;
3. Erfüllung der Aufgaben gemäss Statuten;
4. Einberufen der Generalversammlung.

<sup>4</sup> Für den Verein zeichnungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Vorstandes.

<sup>5</sup> Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird nur ein Beschlussprotokoll geführt.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist mit mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt grundsätzlich das absolute Mehr; bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

**Art. 11**

Beirat

<sup>1</sup> Der Beirat kann aus einer unbestimmten Anzahl Frauen bestehen. Die Beirätinnen werden vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.

<sup>2</sup> Die Beirätinnen beraten und unterstützen den Vorstand.

<sup>3</sup> Den Beirätinnen können spezifische Funktionen und Verantwortungen übertragen werden.

**Art. 12**

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Revisionsstelle. Diese erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht über die Richtigkeit der Buch

führung und der Jahresrechnung. Sie hat jederzeit uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Buchführung.

### Art. 13

Wahlen und  
Abstimmungen

<sup>1</sup> Für Abstimmungen und Wahlen ist das einfache Mehr erforderlich, sofern nicht Statuten oder Gesetz ein anderes Mehr vorschreiben.

<sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid oder lässt das Los entscheiden.

### Art. 14

Mittel / Haftung

<sup>1</sup> Der Verein finanziert sich grundsätzlich über die Mitglieder- und Gönnerbeiträge, sowie über Spenden und den Vermögenserträgen.

<sup>2</sup> Die jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder sowie Gönner werden, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung festgesetzt. Schülerinnen, Lehrlinge, Studentinnen, AHV- oder IV-Bezügerinnen profitieren von einem ermässigten Beitrag.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann einem Mitglied, dessen Aufgabe besonders aufwendig ist, einmalig mit einer angemessenen Entschädigung vergüten. Im Übrigen werden den Vorstandsmitgliedern lediglich ihre Spesen vergütet.

<sup>4</sup> Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 15

Beitritt zu  
Organisationen

<sup>1</sup> Der Vorstand kann Beitrittsverhandlungen zu Vereinen führen, die dem Vereinsinteresse dienlich sind.

<sup>2</sup> Der Beitritt ist durch die GV zu genehmigen.

### Art. 16

Auflösung

Bei der Auflösung fällt das Vereinsvermögen je nach Beschluss der Generalversammlung einer gemeinnützigen Organisation zu.

### Art. 17

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Buchhaltungsperiode dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.

### Art. 18

Änderungen der  
Statuten

Die Statuten können mit einer 2/3-Mehrheit der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder 1/5 der Aktivmitglieder, ganz oder teilweise geändert werden.

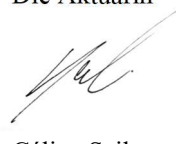
Bern, den 16. Februar 2020

Die Präsidentin



Carmen Affentranger

Die Aktuarin



Céline Seiler